



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur

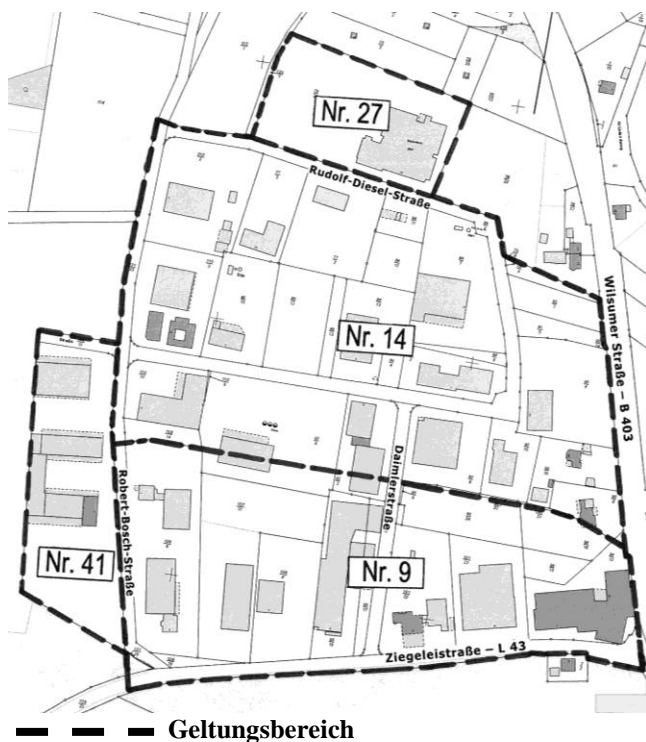
- 3. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Industriegebiet“,
- 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industriegebiet-Erweiterung“,
- 1. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Erweiterung II“
- und zur 3. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Gewerbegebiet West“

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 21.12.2015 die o. a. Bebauungsplanänderungen mit textlichen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderungen ist die Vermeidung von städtebaulichen Abwertungsprozessen durch Ausschluss von Spielhallen, Spielkasinos, Bordellen, Betrieben mit Sexdarbietungen, Sex-Shops und vergleichbaren Nutzungen mit einer Ergänzung der textlichen Festsetzungen (zur Nutzungsregelung gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO) in den o.g. Bebauungsplänen.

Die Bebauungsplanänderungen umfassen den gesamten Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 9 „Industriegebiet“, Nr. 14 „Industriegebiet-Erweiterung“, Nr. 27 „Gewerbegebiet Erweiterung II“ und Nr. 41 „Gewerbegebiet West“ und sind aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Die o.a. Bebauungspläne einschl. der Begründungen können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderungen Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.a. (vereinfachten) Bebauungsplanänderungen in Kraft.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 14.01.2016 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 14.01.2016

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor